

KT-Drucksache Nr. X-0560

für den Jugendhilfeausschuss
-öffentlich-

**Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder ab 2026
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die Landkreise sind verpflichtet, zum 01.08.2026 gemäß dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) den Rechtsanspruch zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter sicherzustellen. In einem Netzwerk gesellschaftlicher Akteure sollen die vorhandenen Betreuungsangebote ausgebaut und ergänzt werden, um Betreuungslücken zu schließen und Bildungsbenachteiligungen zu überwinden. Grundsätzliche Aspekte zur Ausgestaltung sind aktuell noch offen. Insbesondere ist noch nicht geklärt, ob die Umsetzungsverantwortung - analog der Situation in der Kindertagesbetreuung - landesrechtlich auf die Kommunen in ihrer Funktion als Schulträger übertragen wird. Im Folgenden sind die bislang bekannten Eckdaten sowie eine erste grobe Bedarfseinschätzung dargestellt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Gesetzlicher Auftrag - Umfang und Qualität der zu schaffenden Betreuungsformate

Das am 02.10.2021 verkündete Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) bildet die Grundlage zur stufenweisen Einführung eines Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder ab dem Schuljahr 2026/2027, beginnend mit der Klassenstufe 1. Der gesetzliche Rechtsanspruch soll in den folgenden Schuljahren jährlich erweitert werden, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 jedes Kind in der Grundschule und den Grundstufen der Son-

derpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.

Das Gesetz verfolgt die Ziele, die Betreuungslücke nach der Kindertageseinrichtung für Grundschulkinder zu schließen, Teilhabegerechtigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern zu stärken sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Bildungsbenachteiligungen sollen überwunden werden.

Der Rechtsanspruch kann über alle bisherigen Angebotsformate eingelöst werden, dazu zählen Horte, Horte an der Schule, Ganztagsgrundschulen (verbindliche Form und Wahlform) ebenso wie die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule, die Übermittagsbetreuung, die altersgemischten Gruppen in Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege.

Der Rechtsanspruch umfasst täglich 8 Stunden an 5 Tagen der Woche (Werktage). Hierzu zählt der Unterricht plus die Betreuung. Die Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung ist freiwillig, wobei sie auch an weniger als 5 Werktagen beziehungsweise weniger als 8 Stunden täglich genutzt werden kann. Der Rechtsanspruch gilt ebenso in den Ferien. Er besteht nicht in einem Zeitraum von bis zu 4 Wochen pro Jahr. Diese 4 Wochen dürfen ausschließlich in den Ferien liegen und werden durch Landesrecht geregelt. Außerdem gilt der Rechtsanspruch nicht für die gesetzlichen Feiertage.

2. Zuständigkeiten

Die Landkreise gelten als Gewährleistungsträger zur Erfüllung des Rechtsanspruches. Hierzu tritt am 01.08.2026 die gesetzliche Verpflichtung im Rahmen des SGB VIII in Kraft, konkret im dann neu geltenden § 24 Abs. 4 SGB VIII. Der Rechtsanspruch kann im gesamten Zuständigkeitsbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eingelöst werden. Das bedeutet, dass Betreuungsformate standortübergreifend konzipiert werden können. Offen ist aktuell noch, ob beispielsweise analog zur Kindertagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) die Umsetzungsverantwortung durch Landesrecht geregelt und den Kommunen als Schulträger übertragen wird.

Soweit - wider Erwarten - eine solche landesrechtliche Regelung nicht getroffen wird, wäre zu prüfen, ob diese Aufgabe durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 6 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Baden-Württemberg (LKJHG) auf einzelne Städte oder Gemeinden übertragen werden kann. In dem Vertrag wären der Umfang und die Ausgestaltung sowie die Finanzierung der Leistung und die Angebote zu regeln.

Die Städte und Gemeinden haben in ihrer Rolle als Schulträger und Umsetzungsverantwortliche für die Kindertagesbetreuung eine Schlüsselrolle zur Bereitstellung der Infrastruktur der Betreuungsformate. Idealerweise organisieren sie als Träger der bisherigen Ganztagsbetreuungsangebote den Ausbau, stellen das Personal sowie ein Angebot zum Mittagessen inklusive der dazugehörigen Aufsicht beziehungsweise Betreuung sicher. Alle Standorte, an denen Schulfördervereine bereits jetzt Träger der Ganztagsbetreuung sind, brauchen diese Unterstützung durch den Schulträger und/oder den Landkreis.

Die Schulen leisten über die Unterrichtszeiten inklusive Vertretung einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung des Rechtsanspruches. Der Unterricht wird vorrangig auf die täglichen 8 Stunden des Rechtsanspruchs angerechnet. Die verbleibende Zeit muss über die Betreuung abgedeckt werden. Daraus ergeben sich je nach Schulform unterschiedliche Zeitfenster während der Schulwochen und Ferien, auf die das bisherige Angebot ab 2026 stufenweise für die Klassenstufen 1 bis 4 ausgeweitet werden muss. Sofern die Betreuungsformate nicht unter die Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII fallen, unterliegen sie zukünftig der Aufsicht durch die Schulaufsichtsbehörden (Staatliches Schulamt).

So praktisch die Ansiedlung der Ganztagsbetreuung an den Schulstandorten sein mag, haben die Kinder im Grundschulalter berechnete Freizeit- und Ferienbedürfnisse, die allein über eine Verlängerung der Aufenthaltszeit auf dem Schulgelände nicht hinreichend sichergestellt werden können. Die Vereine und Verbände bieten bereits jetzt abwechslungsreiche Ferien- und Freizeitformate an. So sind sie auch weiterhin von großer Bedeutung für die Bereitstellung ergänzender Betreuungsformate während und außerhalb der Schulwochen.

3. Finanzierung

Der Bund finanziert den Ausbau und den Betrieb ganztägiger Bildungs- und Betreuungsformate. Durch ein Sondervermögen in Höhe von insgesamt 3,5 Mrd. EUR werden die investiven Begleitmaßnahmen (Bauplanung, Erschließung von Grundstücken, Kosten für Gutachten etc.), Baumaßnahmen und Investitionen für die Ausstattung (Möbiliar, Spiel-Sportgeräte, Fahrzeuge etc.) einmalig bezuschusst. Dieses wird in 3 Tranchen ausbezahlt. Die ersten 750,0 Mio. EUR sind bereits ausbezahlt worden; circa 97,6 Mio. EUR entfielen dabei auf das Land Baden-Württemberg. Die Betriebskosten werden mit einem jährlich steigenden Satz ab 2026 und dauerhaft ab 2030 mit jährlich bis zu 1,3 Mrd. EUR vom Bund mitgetragen. Dabei sollen die Kosten im Jahr 2027 und im Jahr 2030 evaluiert werden, um etwaige Mehr- oder Minderbelastungen der Länder auszugleichen.

Das Deutsche Jugendinstitut schätzt die veranschlagten Kosten des Bundes als zu gering.

Ganztagsgrundschulen können Betreuungsformate von außerschulischen Partnern finanzieren. In Form der Umwandlung von Lehrerwochenstunden in Geld können bis zu 50 % der Lehrerwochenstunden an externe Vereine, Verbände oder Organisationen vergeben werden.

4. Erste Bedarfseinschätzung für den Landkreis Reutlingen

4.1 Derzeitige Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung

Zur Annäherung an die Prognose einer möglichen Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten an Grundschulen/Grundstufen, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren können die landkreisbezogenen Daten der Kindertagesbetreuung herangezogen werden. Diese beschreiben die Betreuungsquoten insbesondere der Kinder, welche kurz vor dem Schuleintritt stehen.

Die Daten des KVJS-Landesjugendamtes Baden-Württemberg zum Stichtag 01.03.2022 differenzieren die Zeitfenster der Betreuungszeit wie folgt, wobei geringere Betreuungszeiten ebenso existieren:

Weniger als Ganztag:	5 bis 7 Stunden Betreuung täglich.
Ganztag:	Mehr als 7 Stunden Betreuung täglich.

Insgesamt nutzen 80 % der betreuten Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren ein beinahe ganztägiges Betreuungsformat oder ein ganztägiges Betreuungsformat. Allerdings berücksichtigt dies nicht, wie viele (Ganztags-)Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen fehlen. Diese 80 % entsprechen ebenso dem maximalen Planungswert, welchen das Land Baden-Württemberg als Planungskorridor für die Zahl der Ganztagsbetreuungsplätze kommuniziert. Dass die aktuelle Ganztagsquote in der Kindertagesbetreuung derzeit um die 20 % liegt, spiegelt die Zahl der verfügbaren Plätze und lässt keinen direkten Rückschluss auf den Bedarf zu.

Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung im Landkreis Reutlingen zum 01.03.2022	
Anzahl Kinder: Alter über 3 Jahren	9.709
Anzahl Kinder: Alter Ü3: Betreuungszeit 5 bis 7 Stunden täglich	5.778 (59,5 %)
Anzahl Kinder: Alter Ü3: Betreuungszeit Ganztags	2.045 (21,1 %)
Anzahl Kinder: Alter: 6 Jahre	1.536
Anzahl Kinder: Alter 6 Jahre: Betreuungszeit 5 bis 7 Stunden täglich	903 (58,8 %)
Anzahl Kinder: Alter 6 Jahre: Betreuungszeit Ganztags	310 (20,2 %)

Kindertagespflege (zusätzlich zum/nach dem Angebot der Kindertageseinrichtung)	
Anzahl Kinder	164

4.2 Erste Hochrechnung zum Betreuungsbedarf mit Blick auf die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Landkreis Reutlingen

Derzeit läuft eine Abfrage der Verwaltung bei den Städten und Gemeinden mit der Absicht, den Bestand, die Nutzung und den Grad der aktuellen Bedarfsdeckung an Betreuungsplätzen und -formaten sichtbar zu machen. Noch liegen seitens des Landes dazu keine einheitlichen statistischen Daten vor.

Anzahl Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und privaten Schulen im Landkreis Reutlingen (Stand: Schuljahr 2021/2022)	
Grundschule (inklusive Grundschulen im Verbund einer Gemeinschaftsschule)	10.076
Davon in Klassenstufe 1	2.654
Davon in Klassenstufe 2	2.481
Davon in Klassenstufe 3	2.524
Davon in Klassenstufe 4	2.417
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	1.292

Laut Statistischem Landesamt Baden-Württemberg steigt die Anzahl an Schülerinnen und Schülern in den öffentlichen und privaten Grundschulen im Land Baden-Württemberg bis zum Schuljahr 2029/2030 voraussichtlich um insgesamt 10,85 %. Dies entspricht einem jährlichen Wachstum von 1,30 %.

Für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren im Land Baden-Württemberg rechnet das Statistische Landesamt Baden-Württemberg im Vergleich dazu mit einer Steigerung der Anzahl an Schülerinnen und Schülern bis zum Schuljahr 2029/2030 von voraussichtlich insgesamt 7,57 %. Dies entspricht einem jährlichen Wachstum von 0,92 %.

Überträgt man diese Annahmen zum Landesdurchschnitt auf den Landkreis Reutlingen, ergibt sich folgende Modellrechnung zur Inanspruchnahme von Betreuung im Schuljahr 2026/2027 durch Grundschulen und Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, sofern tatsächlich 80 % der Kinder ein ganztägiges Betreuungsformat nutzen:

Schülerinnen und Schüler mit Rechtsanspruch an öffentlichen und privaten Schulen im Landkreis Reutlingen (Schuljahr 2026/2027)		
2026/ 2027	Grundschule: Anzahl der Schülerinnen/Schüler in Klassenstufe 1	2.829
	Davon 80 %	2.263
	Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	1.352
	Davon 80 %	1.082
<hr/>		
2027/ 2028	Grundschule: Anzahl der Schülerinnen/Schüler in Klassenstufe 1 und 2	5.547
	Davon 80 %	4.438
	Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	1.364
	Davon 80 %	1.091
<hr/>		
2028/ 2029	Grundschule: Anzahl der Schülerinnen/Schüler in Klassenstufe 1 bis 3	8.380
	Davon 80 %	6.704
	Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	1.377
	Davon 80 %	1.102
<hr/>		
2029/ 2030	Grundschule: Anzahl der Schülerinnen/Schüler in Klassenstufe 1 bis 4	11.169
	Davon 80 %	8.935
	Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	1.390
	Davon 80 %	1.112

Eigene Berechnung inklusive Rundungen.

5. Auf Landesebene noch in Klärung

Derzeit sind etliche landesrechtliche Fragen zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern noch ungeklärt. Konkrete Regelungen wurden seitens des Landes Baden-Württemberg angekündigt, stehen aber zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Drucksache noch aus.

- Die konkrete Planung wird erschwert, weil derzeit noch keine einheitlichen Statistiken vorliegen. Die angekündigte GaFöG-Statistik, welche Erkenntnisse zur Inanspruchnahme der Ganztagsförderung von Grundschulkindern pro Klassenstufe zum 01.03.2023 bieten sollte, wird voraussichtlich auf den 01.03.2024 verschoben.
- Für alle Akteure ist von großer Bedeutung, in welcher konkreten Rolle die Landkreise ihrer Gewährleistungspflicht gerecht werden können - analog zur Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 3-bis 6 Jahren - oder nicht.
- Finanziell ist die Frage der Erhebung und Ausgestaltung von Elternbeiträgen offen, insbesondere mit Blick auf die Gleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern und die bisher beitragsfreien Angebote in den unterschiedlichen Ganztagschulen.
- Ebenso offen ist die Frage der Konnexität (Kostenübernahme durch den Auftraggeber) bezüglich des Fachberatungs- und Fachplanungsaufwand sowohl im Vorfeld als auch nach Einführung des Rechtsanspruchs.
- Pädagogisch gesehen ist die Qualität der Betreuung zu klären: Die lebensphasentypischen Entwicklungsaufgaben müssen besonders berücksichtigt werden. Die Kinder sollen im Wechsel von Bildung, Spiel und Entspannung den Umgang mit Altersgenossen und sozialen Gruppen weiterentwickeln und schrittweise Unabhängigkeit erlernen können.
- In jedem Fall ist erforderlich, mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung auch weiterhin die Möglichkeit zur individuellen Kombination von Betreuung an der Schule, Nachhilfe, Musikunterricht, Sportvereine, Jugendgruppen, ambulanten Jugendhilfeangeboten usw. zu gewährleisten.

- Der Rechtsanspruch von Schülerinnen und Schüler in den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren richtet sich gegen den Landkreis, in dem sich der Wohnort befindet. Deshalb ist noch unklar, inwieweit Betreuung auch schulbezirk- bzw. kreisübergreifend in Anspruch genommen werden kann.
- Des Weiteren sind versicherungsrechtliche Fragen zu klären, bezogen auf die Nutzung von außerschulischen Betreuungsformaten, die in das Ganztagskonzept eingebunden sind.
- Auch die Auswirkungen auf die Schülerbeförderung sind zu berücksichtigen.

6. Weiteres Vorgehen im Landkreis Reutlingen

Der gesetzliche Rechtsanspruch soll entlang der Bedingungen vor Ort gestaltet werden. Prinzipiell sollen die Betreuungsformate von Beginn an inklusiv geplant werden. Die Angebote sollen schul- bzw. wohnortnah in Anspruch genommen werden können. Die Kinder und Eltern sollen eine gewisse Flexibilität in der Entscheidung für den Umfang der Inanspruchnahme erhalten, es soll möglich sein, die Betreuung auch für weniger als 5 Werktage bzw. weniger als täglich 8 Stunden zu nutzen. Wie dies konkret aussehen wird, lässt sich aktuell bezogen auf die etlichen ungeklärten Fragen nicht befriedigend beantworten.

Grundsätzlich werden durch die neuen Zuständigkeiten die unterschiedlichen Planungsebenen in den Städten und Gemeinden, beim Landkreis und bei den Schulträgern der Grundschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren neu verschränkt. Das Ziel aller Bemühungen muss sein, die vorhandenen Angebote sowohl quantitativ als auch qualitativ am Bedarf orientiert auszubauen und dabei neben dem Betreuungsinteresse der Eltern auch den altersspezifischen Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden.

Mit Blick auf die Sozialraumorientierung ist auf Landkreisebene zu klären, inwiefern auch sozialraumbezogene, außerschulische Lern- und Lebensorte in die ganztägigen Betreuungsformate integriert werden können. Die derzeit stattfindende Abfrage durch den Landkreis bei den Städten und Gemeinden zur Inanspruchnahme von Betreuungsformaten schafft eine erste Grundlage zur weiteren standortübergreifenden Bedarfsplanung.

Auch in Sachen Ferienbetreuung stellt sich die Frage nach der konkreten Rolle der Landkreise und der anderen Akteure:

- Inwiefern können beziehungsweise müssen für die Einlösung des Rechtsanspruchs die Ferienangebote zentral koordiniert werden?
- Welcher Teil der Ferienbetreuung findet sinnvollerweise ebenfalls an den Schulstandorten statt, weil dort die notwendige Infrastruktur vorhanden ist?
- Welche Rolle spielen die Schulen und die Lehrkräfte im Rahmen der Ferienbetreuung?
- Werden Förderkurse in die Ferienangebote integriert?
- Wie regelt das Land die Schließzeit im Rahmen ganztägiger Betreuung in den Grundschulen? Sind hier „Versatzmodelle“ denkbar, sodass nicht alle Schulen gleichzeitig in den Ferien geschlossen sind?

In jedem Fall wird eine Ausweitung der Personalkapazitäten für Fachberatung- und Fachplanung notwendig sein, da der Rechtsanspruch eine neue gesetzliche Aufgabe in einer Größenordnung darstellt, die nicht durch die vorhandenen Ressourcen erfüllt werden kann.

Zur weiteren Umsetzung wird sich die Verwaltung regelmäßig mit den Städten und Gemeinden sowie den kommunalen Landesverbänden bzw. zuständigen Behörden zum Fortschritt der Planung und Umsetzung austauschen sowie dem Jugendhilfeausschuss jährlich berichten.